



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache




- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Daniel Kaufmann, Anna-Lena Büchler, Insa Graefe, Heiko Habbe,
Kirchliche Hilfestelle für Flüchtlinge,
c/o Fluchtpunkt,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,
- 676/22 - ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Landesbetrieb
Erziehung und Beratung,
Personal, Organisation und Recht,
Conventstraße 14,
22089 Hamburg,

- Antragsgegner -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 18. November 2022 durch
den Richter  als Berichterstatter

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe

I.

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II.

Da der Rechtsstreit eine Angelegenheit der Jugendhilfe im Sinne des § 188 Satz 1 VwGO betrifft, ist das Verfahren gemäß § 188 Satz 2 Hs. 1 VwGO gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO und berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin dem Widerspruch vom 31. August 2022 abgeholfen und angekündigt hat, den Antragsteller seinem Begehren entsprechend wieder vorläufig in Obhut zu nehmen. Die hierin liegende Klaglosstellung ist auch nicht in Reaktion auf eine Änderung der Sach- oder Rechtslage erfolgt, denn die Antragsgegnerin wäre von vornherein verpflichtet gewesen, den Antragsteller bis zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen bzw. die vorläufige Inobhutnahme bis zu diesem Zeitpunkt „fortzusetzen“. Ein Zweifelsfall im Sinne der Vorschrift lag vor; allein auf Grundlage der bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme (§ 42f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) festgestellten Umstände konnte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine ärztliche Begutachtung die Minderjährigkeit des Antragstellers ergeben wird (vgl. zu diesem Maßstab VGH München, Beschl. v. 16.8.2016, 12 CS 16.1550, juris Rn. 18 m.w.N.; OVG Münster, Beschl. v. 5.5.2021, 12 B 477/21, juris Rn. 49). Unter diesen Umständen kommt eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme vor Abschluss des in § 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII vorgesehenen Altersfeststellungsverfahrens nicht in Betracht (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 9.6.2020, 12 B 638/20, juris Rn. 23; Beschl. v. 5.5.2021, 12 B 477/21, juris Rn. 38).



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 21.11.2022



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

